



Der Wahlkampf ist auch im politischen Tagesgeschehen schon zu spüren. Wird eine neue Mindestsicherung zum Thema werden?
© Parlamentsdirektion/Thomas Topf

EINE NEUE MINDESTSICHERUNG ALS WAHLKAMPFSCHLAGER?

Seit Jahresbeginn liegt die bevorstehende Nationalratswahl fast greifbar in der Luft. Obwohl turnusmäßig erst für den Herbst geplant, bereiten sich die Bundesparteien intensiv auf eine vorgezogene Neuwahl vor.

Auch die EU-Wahl im Juni wirft ihren Schatten voraus, eine Zusammenlegung der Wahlen steht ebenfalls zur Diskussion. In Salzburg finden bereits im März Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt, kurz darauf wird in Innsbruck gewählt. Also vielfacher Anlass für politische Werbung, Ankündigungen und Versprechen der wahlwerbenden Parteien.

Sozialstaatliche Grundlage

Österreichs sozialstaatliche Absicherung für Menschen in verschiedenen Notlagen ist vielfältig und funktioniert im Bereich der Versicherungsleistungen und der Konzeption auf Bundesebene mit wenigen Einschränkungen sehr gut. Neben diesem „ersten sozialen Netz“ wurde in der sozialstaatli-

chen Entwicklung auch das „zweite soziale Netz“ gespannt, das subsidiär zum Einsatz kommt. Während im Versicherungssystem Ansprüche durch Beitragszahlungen oder Personenstatus erworben werden (Beispiel Arbeitslosenversicherung), werden Unterstützungen im zweiten Netz (Beispiel Sozialhilfe) erst nach Bedarfsprüfung (Notlage) und an einen begrenzten Kreis von Personen – anders gesagt: mit vielen Ausschlusskriterien – durch die Länder geleistet. Kritik an Sozialausgaben gibt es auf allen Ebenen, meist wegen vermuteter Unfinanzierbarkeit (Beispiel Pensionen), angeblich explodierender Budgets und Anziehungswirkung für unerwünschten Zuzug aus dem Ausland.

Kurzgeschichte des Niedergangs

In den 1970er Jahren lösten Landes-Sozialhilfegesetze die bestehende Armenfürsorge schrittweise ab. Es blieb bei Landesgesetzen, obwohl die Kompetenzlage der Bundesverfassung seit den 1920er Jahren ein einheitliches Bundesgesetz ermöglicht hätte. Die politischen Entscheidungsträger einigten sich aber auf keine gemeinsame Vorgangsweise. Neun verschiedene Landesgesetze waren die Folge, die auch zu unterschiedlichen Leistungen führten. Immer wieder stand die Sozialhilfe im Mittelpunkt kritischer öffentlicher Debatten. Eine wirklich neue Entwicklung wurde durch die mühsam erarbeitete Bund-Länder-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung

(BMS) geschaffen, die erstmals eine Vereinheitlichung versuchte. Obwohl auch in dieser Art-15a-B-VG-Vereinbarung aus dem Jahr 2010 schnell Schwächen sichtbar wurden, gab es erhebliche Verbesserungen bei Hilfeleistungen (höhere Richtsätze) und auch im Hinblick auf Rechtssicherheit (z.B. verpflichtende Bescheide, verbindliche Fristen).

Die BMS-Vereinbarung wurde nur befristet abgeschlossen und in der aufgeheizten politischen Stimmung vor den Nationalrats-Wahlen 2017 wurde klar, dass ÖVP und FPÖ einer Verlängerung nicht zustimmen würden. Stattdessen rückte die Idee eines Bundes-Sozialhilfegesetzes immer mehr in den Mittelpunkt.

Im Begutachtungsverfahren dazu gab es sehr viele kritische Stellungnahmen und Proteste, die Beschlussfassung konnte aber nicht verhindert werden. Das Parlament beschloss mit türkis-blauer Mehrheit das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG). Damit wurden die Richtsätze herabgesetzt und der Zugang zur Sozialhilfe für bestimmte Gruppen erschwert oder verhindert. Im Bundesrat brachten Mitglieder einen sogenannten „Drittelantrag“ ein, der eine Prüfung einiger als verfassungswidrig diskutierten Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Folge hatte. Der VfGH hob sogar zwei Kernbereiche des SH-GG auf (degressive Höchstsätze für Minderjährige; Arbeitsqualifizierungsbonus) und bestätigte einen weiten Ermessensspielraum der Länder. Das relativ junge Gesetz verkommt so immer mehr zur Baustelle der Sozialgesetzgebung.

Vereinheitlichung gescheitert

Ein Kritikpunkt an der BMS war, dass durch den Bund-Länder-Vertrag kein einheitliches Leistungssystem geschaffen worden sei und einige Bundesländer Sonderwege eingeschlagen hatten. ÖVP und FPÖ strebten mit dem SH-GG eine Vereinheitlichung an. Vier Jahre nach Beschluss des Bundesgesetzes muss festgestellt werden, dass dieses Ziel nicht erreicht worden ist. Die Sonderwege begannen bereits 2019: Der Verfassungsgerichtshof hob u.a. die degressiven Richtsätze für

Kinder ersatzlos auf und stufte die radikale Kürzung als verfassungswidrig ein. Die Bundesländer mussten daher in ihren Ausführungsgesetzen eigene Festlegungen für Kinderrichtsätze erarbeiten. Die Prozentsätze für Kinder sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und teilweise wieder degressiv ausgestaltet (für das erste Kind eine Spanne zwischen 21 und 29 Prozent). So gewähren beispiels-

Eine „Kann-Bestimmung“ der Novelle 2022 eröffnete Bundesländern die Möglichkeit, auf die Anrechnung von Sonderzahlungen zu verzichten. Oberösterreich rechnet z.B. die Sonderzahlungen an und reduziert die Sozialhilfe, während Salzburg den Sozialhilfe-Bezieher:innen den kleinen finanziellen Spielraum lässt.

weise Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich Kindern 25 Prozent des ASVG-Richtsatzes, nützen also den Spielraum nicht, den das Grundsatzgesetz ermöglichen würde. In Kärnten sind es sogar nur 21 Prozent.

Novelle bringt Verbesserung oder noch mehr Verwirrung

Anhaltende Probleme mit ungenügenden, fehlerhaften oder möglicherweise auch verfassungswidrigen Teilen des SH-GG veranlassten den Bundesgesetzgeber – nunmehr als Koalition von ÖVP und Grünen – eine Novelle des Gesetzes zu beschließen. Endlich stellte der Bund für alle Sozialhilfe-Bezieher:innen sicher, dass das Pflegegeld nicht nur bei Eigenbezug, sondern auch für pflegende Angehörige nicht mehr als Einkommen angerechnet wird. Damit konnte die verfestigte Armut in Haushalten mit pflegebedürftigen Angehörigen reduziert werden. Dies stellt besonders für chronisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen eine wichtige Verbesserung dar. Nach

Jahren der Not atmen auch in Salzburg pflegebedürftige Angehörige auf und können ihren Lebensunterhalt nun leichter bestreiten.

Das SH-GG verpflichtet die Bundesländer zur Umsetzung dieser Nicht-Anrechnung. Anders sieht dies bei der „Kann-Bestimmung“ in der Novelle 2022 aus, die den Bundesländern für die Ausführungsgesetze die Option eröffnet, nun – entgegen der bisherigen, kritisierten Vorgabe – auf die Anrechnung von Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) – zu verzichten. Einige Bundesländer setzten auch diese Verbesserung um. Damit können bspw. betroffene Pensionist:innen zu Weihnachten wieder ein Konzert besuchen, ein Geschenk für eine:n Angehörige:n kaufen oder einen kaputten Haushaltsgegenstand reparieren lassen. Auch Sozialhilfe-Bezieher:innen freuen sich über diese Neuregelung, vorausgesetzt der jeweilige Landtag hat diese Verbesserung tatsächlich umgesetzt. Andere schauen neidvoll über die Landesgrenzen – denn es bleibt dem Zufall überlassen, ob das eigene Bundesland den Spielraum nutzt oder (meist ohne Begründung) weiterhin eine restriktive Einkommensanrechnung praktiziert: Oberösterreich rechnet z.B. die Sonderzahlungen an und reduziert die Sozialhilfe, während Salzburg den Sozialhilfe-Bezieher:innen den kleinen finanziellen Spielraum lässt. Ein Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland ist da nicht anzuraten.

Absicherung der Wohnkosten

Im SH-GG ist außerdem nur mehr eine Unterstützung als Beitrag zur Abdeckung der Wohnkosten vorgesehen. Es bleibt sehr oft eine Lücke, das fehlende Geld muss vom Mund (also von der Unterstützung für den Lebensbedarf) abgespart werden. Da es bei den Wohnkosten große Unterschiede zwischen Ost und West, zwischen Ballungszentren und ländlichen Gegenden gibt, wurde schon im SH-GG eine Überschreitung des Richtsatzes genehmigt. Mehrere Bundesländer regeln die Wohnkosten-Unterstützung genau in Verordnungen – auch Salzburg beschreitet diesen Weg. Leider

nützt Salzburg nicht den gesamten Spielraum für die Wohnkosten-Unterstützung. Damit wird der Betrag, der vom Lebensbedarf zu den Wohnkosten umverteilt werden muss, immer höher. Salzburg und Tirol sollten diese Lücken möglichst rasch schließen und die Not nicht weiter anfachen. Ein weiteres Problem ergibt sich bei den Anmietungskosten: Hier hat Salzburg eine eigene Verordnung erlassen, deren Höchstbeträge sogar unter den reduzierten Richtsätzen liegen. Sparen bei Notleidenden.

Menschenwürde durch neues Mindestsicherungsgesetz absichern

Das zweite soziale Netz muss so ausgestattet sein, dass materielle Notlagen möglichst rasch, umfassend und

nachhaltig beseitigt werden können, wenn andere Sicherungssysteme dies nicht vermögen und die eigene Sicherung der Lebensbedarfe nicht möglich ist. Diese gesellschaftliche Aufgabe darf nicht durch Einsparungen und Hürden beim Zugang gefährdet werden. Die Länder haben jetzt schon eine wichtige Funktion und sollten ihre Möglichkeiten (z.B. bei Spielraum über Leistungshöhen) und ihren Einfluss (z.B. beim angestrebten Einschluss aller hier lebenden Menschen in das System) nutzen.

Grundsätzlich bleibt es aber eine Bundesangelegenheit, da durch das SH-GG ein Rahmengesetz und damit Vorgaben für die Länder beschlossen wurden. Und dieses Gesetz ist – wie

die vielen Lücken und unsachlichen Umsetzungen zeigen – dringend reformbedürftig. Noch besser wäre die Neukonzeption eines Mindestsicherungsgesetzes. Schon der Verfassungsgerichtshof kritisiert 2019 in seinem Erkenntnis, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, „dass das von ihm eingerichtete System der Sozialhilfe seinen eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – erfüllt.“

Ein klarer Auftrag für eine Runderneuerung des Sozialhilfe-Systems! ♦

TAG DER ARBEITSLOSEN

RUNDGANG, GESPRÄCHE MIT POLITIK

QR-CODE SCANNEN
UND WEITERE INFOS
ERHALTEN



Am 30. April ist der Tag der Arbeitslosen, der österreichweit auf die Anliegen von Menschen ohne Erwerbsarbeit hinweist und in Oberösterreich seit Jahren von einer Aktiengemeinschaft organisiert wird

Rundgang mit arbeitslosen Menschen

Respekt für von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen, ist das große Anliegen der Veranstaltergemeinschaft zum Tag der Arbeitslosen.

Der etwas andere Stadtrundgang zeigt Stationen quer durch Linz, die für arbeitslose Menschen von Bedeutung sind. Die Betroffenen zeigen Plätze, die sie selbst als wichtig und symbolträchtig erachten. Sie berichten über ihre Würde, ihre Wünsche und ihre Sehnsüchte und über ihre eigenen Expertisen, Lebenserfahrungen und Anliegen. Die Teilnehmer:innen lernen von den Betroffenen und bekommen Einblicke in die Lebenswelten arbeitsloser Menschen und erfahren dabei, wie es den Betroffenen geht, wenn sie Orte – die für arbeitende Menschen wenig bzw. keine Bedeutung haben – aufsuchen.

Termin und weitere Infos folgen

Gespräche mit Politiker:innen

Zum „Tag der Arbeitslosen - 30. April“ richtet die Aktions-

gemeinschaft den Blick auf die Situationen jener Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Die Besonderheit der letzten Jahre ist, dass es neben zahlreichen offenen Stellen nach wie vor eine hohe Zahl arbeitsloser Menschen, die aufgrund ihres Alters, gesundheitlicher Probleme, mangelnder oder nicht nachgefragter Qualifikation, fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeit oder Migrationshintergrund kaum Chancen bei einer dieser offenen Stellen haben.

Es entsteht der Eindruck, dass die derzeit vielen offenen Stellen es scheinbar einfach machen, Arbeit zu finden, doch dieser Schein trügt. Die Erfordernisse der Betriebe passen oft nicht mit dem zusammen, was arbeitssuchende Menschen mitbringen.

Zum Tag der Arbeitslosen wollen wir mit Politiker:innen die ganz konkrete Situation der jetzt arbeitslosen Menschen diskutieren, ihre Bemühungen, ihre von Armut geprägte Lebenssituation, ihre Hoffnungen, Erfolge und Misserfolge aufzeigen. Aber auch auf die für sie so nötigen Unterstützungserfordernisse und deren Veränderungsbedarfe hinweisen.